OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552907/6/Wg

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__ Rechtsanwalts GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24.1.2024, GZ: BHSDJagd-2024-12757/8-Mae, betreffend Entzug der Jagdkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde) entzog dem Beschwerdeführer (Bf) gemäß §§ 38 und 40 Oö. Jagdgesetz 1964 mit dem bekämpften Bescheid mit sofortiger Wirkung die Jagdkarte und verpflichtete den Bf, die Jagdkarte unverzüglich abzugeben. Begründend führte die belangte Behörde aus, am 12.12.2023 hätten zwei Polizisten eine waffenrechtliche Überprüfung durchgeführt. Die Waffen des Bf (unter anderem Kategorie B und C) sowie Munition seien in einem ca. zwei Meter hohen Möbelschrank verwahrt gewesen. Der Schlüssel habe sich auf der oberen Schrankplatte befunden. Dieser leichtfertige Umgang schließe die jagdliche Verlässlichkeit aus. Hiefür reiche bereits der ins Treffen geführte Einzelfall. Der Verlust der jagdlichen Verlässlichkeit liege bereits aufgrund der bisherigen rechtlichen Beurteilung vor.

I.2. Der Bf gab am 26.1.2024 bei der belangten Behörde seine Jagdkarte ab und erhob mit Eingabe vom 16.2.2024 Beschwerde. Darin beantragt der Bf eine Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht (LVwG), die ersatzlose Behebung des Bescheides, in eventu den Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Entzug der Jagdkarte zeitlich limitiert werde. Begründend führte er aus, Grund für die waffenrechtliche Überprüfung sei eine Aussage seines Sohnes C__ gewesen, der aber nicht bei ihm wohne und lediglich ein Besuchsrecht bestehe. Es könne nicht sein, dass lediglich aufgrund der Behauptung eines mj. Kindes sofort eine entsprechende Überprüfung vorgenommen wird. Vor Vornahme der waffenrechtlichen Überprüfung hätte die Behörde den Bf mit dem relevanten Sachverhalt konfrontieren müssen. Der mj. Sohn des Bf wohne bei der Kindesmutter, er könne alle 14 Tage ein Kontaktrecht ausüben. Aktuell befinde sich der mj. Sohn in einem Jugendheim. Der Bf sei sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Die unbefristete Entziehung der Jagdkarte sei daher völlig überschießend. Es hätte unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes des Bf bzw. seines Vorlebens völlig ausgereicht, ihn in Hinblick auf die Verwahrung des Schlüssels und der Waffen entsprechend zu ermahnen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem LVwG Beschwerde und Verfahrensakt mit Schreiben vom 27.2.2024 zur Entscheidung vor. Das LVwG führte am 16.5.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II.1. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.2. Die Jagdkarte des Bf wurde im Jahr 2005 ausgestellt. Die Beiträge gem. § 37 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz (Mitgliedsbeitrag, Jagdhaftpflichtversicherung) für das Jagdjahr 2023/2024 wurden am 20.3.2023 einbezahlt. Der Bf wohnt mit seiner Gattin D__, geb. tt.mm.jjjj, und dem gemeinsamen mj. Sohn E__, geb. tt.mm.jjjj,

an der Adresse F__, Tür 2. Mit dem älteren Sohn, C__, geb. tt.mm.jjjj, besteht kein gemeinsamer Haushalt. Es besteht lediglich ein Besuchsrecht des Bf.

II.3. Am 12.12.2023 führten zwei Polizisten eine anlassbezogene waffenrechtliche Überprüfung an der Adresse des Bf durch, weil C__ (geb. tt.mm.jjjj) gesagt hatte, er werde mit einem Gewehr in die Schule kommen. Der Bf war nicht anwesend. Die Mutter des Bf führte die Polizisten zum Aufbewahrungsort der Waffen. Die Waffen waren in einem ca. zwei Meter hohen Möbelschrank verwahrt. Der Möbelschrank war mit einem Drehstangen-Möbelschloss, das sich mit einem dazu passenden (Zier-)Schlüssel öffnen lässt, ausgestattet. Der Kasten war versperrt. Der Schlüssel befand sich auf der oberen Schrankplatte. (ON 2, 3 und 4).
Folgendes Lichtbild zeigt den geöffneten Kasten:

im Original Bild vorhanden

II.4. Im Waffenschrank befanden sich ein Luftdruckgewehr, Munition und folgende Feuerwaffen:

Hersteller/Marke, Modell	Kategorie
Revolver Erma ER 442	B
Selbstladegewehr Browning Maxus	B
Steyr Mannlicher, Modell M	C
Merkel SL II	C
Norinco JW 15 A	C

II.5. Nach dem Vorfall legte der Bf die Waffenbesitzkarte zurück und entledigte sich der beiden Kategorie-B-Feuerwaffen. Nachdem der Bf neue Waffenschränke angeschafft hatte, wurden ihm die C-Waffen samt Munition zurückgegeben. Im Akt befindliche Lichtbilder zeigen die derzeitige Verwahrung der Waffen der Kategorie C samt Munition. Im linken Schrank wird die Munition aufbewahrt, im rechten Schrank werden die Langwaffen aufbewahrt.

II.6. In der ömV gab der Bf an, er sei zeitlich unter Stress gewesen, auch wegen des Vorfalles mit seinem Sohn. Da habe er dann versehentlich den Schlüssel auf den Kasten gelegt. Das tue ihm sehr leid. Es sei ein bedauerlicher Fehler passiert. Er habe sich gedacht, die zwei Stunden, die er nicht da sei, werde schon nichts passieren und habe er hier den Schlüssel auf den Kasten gelegt. In der Zwischenzeit seien dann die Polizisten gekommen. Ansonsten habe er den Schlüssel immer korrekt so verwahrt, dass niemand anderer darauf zugreifen könne. Der Fehler sei korrigiert worden und entspreche die Verwahrung nunmehr den gesetzlichen Vorschriften. Er habe nicht damit gerechnet, dass sein Sohn derartige Äußerungen tätige, und habe davon auch nichts gewusst.

III. Beweiswürdigung: Der relevante Sachverhalt (II.2. bis II.5.) ergibt sich unstrittig aus den im Verwaltungsakt befindlichen Beweismitteln. Die derzeitige Verwahrung der Waffen Kategorie C wurden vom Bf in der ömV anhand von Lichtbildern (Beilage 1 der Niederschrift) anschaulich beschrieben. Die Angaben des Bf zum Vorfall vom 12.12.2023 werden zusammengefasst unter Punkt II.6. wiedergegeben.

IV.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.2. Das Oö. Jagdgesetz 2024 (in weiterer Folge: Oö. JagdG 2024), LGBl. Nr. 20/2024, trat am 1.4.2024 in Kraft. Die belangte Behörde wendete noch das Oö. JagdG, LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 88/2023 (in weiterer Folge: Oö. JagdG 1964), an.

§ 38 Abs. 1 Oö. JagdG 1964 lautete auszugsweise:

„(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis
a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verläßlichkeit;
...“

§ 40 Oö. JagdG 1964 lautete:

„Wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte, der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, so ist die Jagdkarte zu entziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 13/1988)“*

IV.3. § 33 Abs. 1 Z 1 Oö. JagdG 2024 entspricht § 38 Abs. 1 lit. a Oö. JagdG 1964, § 35 Abs. 1 Oö. JagdG 2024 entspricht im Wesentlichen § 40 Oö. JagdG 1964.

IV.4. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 1.3.2017, Ra 2017/03/0004, ausgeführt:

„11 Nach § 40 Oö JagdG ist, wenn bei dem Inhaber einer Jagdkarte der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 Oö JagdG nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, diesem die Jagdkarte zu entziehen. § 38 Abs 1 lit a Oö JagdG verlangt als Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte den Nachweis der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits zu der vergleichbaren Bestimmung des § 61 Abs 1 Z 8 Nö JagdG ausgesprochen hat, kann im Hinblick auf die spezifischen Schutzzwecke der Jagdgesetze bei der Prognoseentscheidung über die Verwendung und Verwahrung einer Jagdwaffe bereits eine einmalige - jedoch gravierende - Tathandlung als Verhalten gewertet werden, das einen Mangel an Verlässlichkeit aufzeigt, also die Prognoseentscheidung, der Betroffene werde auch in Zukunft Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren, rechtfertigen (VwGH vom 30. Juni 2011, 2011/03/0072). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch schon klargestellt, dass auch ein einmaliges Fehlverhalten

zur Verneinung der waffenrechtlichen wie auch der jagdrechtlichen Verlässlichkeit führen kann, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffen durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch, ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt wurde (VwGH vom 23. November 2009, 2007/03/0180).

12 Der Tatbestand des § 38 Abs 1 lit a Oö JagdG hängt nicht mit der nach § 12 WaffG zu entscheidenden Rechtsfrage zusammen. Schon der Wortlaut dieser jagdrechtlichen Norm zeigt, dass diese Bestimmung nicht auf die für ein Waffenverbot nach § 12 WaffG aufgestellten (weiter gehenden, vgl etwa VwGH vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063), sondern auf die für die waffenrechtliche Verlässlichkeit normierten Kriterien iSd § 8 Abs 1 Z 1 und 2 WaffG abstellt. Aus der von einer zur Vollziehung des WaffG zuständigen Behörde oder einem Verwaltungsgericht getroffenen Beurteilung, dass nach § 12 WaffG kein Waffenverbot zu verhängen sei, ergibt sich daher nicht, dass die Verlässlichkeit nach § 38 Abs 1 lit a Oö JagdG gegeben ist (vgl dazu VwGH vom 16.2.2016, Ra 2016/03/0022, und wiederum VwGH vom 30. Juni 2011, 2011/03/0072).“

IV.5. Es stellt sich die Frage, ob die am 12.12.2023 bei einer unangekündigten Überprüfung festgestellte Verwahrung einen Jagdkartenentzug rechtfertigt. Schließlich hatte sich der Bf vor Bescheiderlassung neue Waffenschränke angeschafft. Die belangte Behörde führte dazu begründend aus: *„Bereits durch die Schlüsselverwahrung auf der oberen Schrankplatte lag weder ein Schutz vor unrechtmäßiger Aneignung noch ein Schutz vor unbefugter Verwendung vor. Dies trifft sowohl auf haushaltseigene – insbesondere im Hinblick auf Alter und die Waffenkategorie B –, als auch auf hausfremde Personen zu. Sie gingen daher besonders leichtfertig mit einer wesentlichen waffenrechtlichen Bestimmung betreffend die sichere Verwahrung von Feuerwaffen um, wobei dieser leichtfertige Umgang Ihre jagdliche Verlässlichkeit ausschließt. Hiefür reicht bereits der von Ihnen ins Treffen geführte Einzelfall. Der Verlust Ihrer jagdlichen Verlässlichkeit liegt daher bereits aufgrund der bisherigen rechtlichen Beurteilung vor. Für den Verlust Ihrer jagdlichen Verlässlichkeit muss somit nicht die Äußerung Ihres Sohnes herangezogen werden. Die – wie auch immer gemeinte – Äußerung Ihres Sohnes macht den Einzelfall zusätzlich besonders, wobei davon ausgegangen wird, dass Sie Ihr eigenes waffenrechtliches Fehlverhalten nicht – durch welche Handlungen/Unterlassungen auch immer – Ihrem Sohn anlasten. Die Beschreibung der von Ihnen am Tag der Waffenüberprüfung vorgenommenen Tätigkeiten überzeugt nicht. Die Beschreibung liest sich so, als wären Sie gezwungen gewesen den Termin bei der Kinder- und Jugendhilfe über die Unterbringung Ihres Sohnes (!) zwischen zwei jagdlichen Tätigkeiten einzuzwängen. Dabei räumten Sie dem bewaffneten Füttern von Wildenten einen so hohen Stellenwert ein, dass danach nur noch eine kurze Zeitspanne für die rechtzeitige Wahrnehmung des Behördentermins übrigblieb. Dies vor dem Hintergrund, dass keine Notzeit für Wildenten bestand. Erfolgt die Wildentenfütterung für eine Bejagung am Entenstrich, so ist zwar eine regelmäßige und zu gleichen Zeiten durchgeführte Fütterung zweckmäßig. Es stellt sich jedoch dabei die Frage, weshalb das Füttern – ausnahmsweise und um Zeitdruck gar nicht erst aufkommen zu lassen – nicht*

auch ohne Feuerwaffe durchführbar gewesen wäre. Aufgrund Ihres eindeutigen – in der Schlüsselverwahrung begründeten – Fehlverhaltens muss nicht mehr darauf eingegangen werden, ob der am 12.12.2023 verwendete einfache Möbelschrank mit Drehstangenschloss überhaupt einer Prüfung/Bewertung bezüglich der erforderlichen Aufbruchssicherheit standgehalten hätte. Die von Ihnen nach dem Vorfall vorgenommene Rückgabe Ihrer Waffenbesitzkarte und Ihrer Kategorie-B-Waffen unterstreicht den Verlust Ihrer waffenrechtlichen Verlässlichkeit.“

IV.6. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt (Punkt II) kann die rechtliche Beurteilung der Behörde, die Verlässlichkeit nach § 38 Abs 1 lit a Oö. JagdG 1964 (bzw. § 33 Abs 1 Z 1 Oö. JagdG 2024) sei nicht mehr gegeben, nicht als rechtswidrig erkannt werden. Eine Befristung des Entzuges ist in einem solchen Fall nicht vorgesehen (vgl. VwGH Ra 2014/03/0040). Sobald der Bf die Verlässlichkeit wiedererlangt hat, kann er sich mit einem Antrag an die belangte Behörde wenden (vgl. VwGH 2013/03/0084). Aus diesem Grund war die Beschwerde abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des VwGH geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl